



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 128 Oö. LBG § 128

Oö. LBG - Oö. Landesbeamtengesetz 1993

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.05.2020



Die Landesregierung hat

1. die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission gemäß§ 120 Abs. 2,
2. die Geschäftsverteilung der Senate der Disziplinarkommission gemäß§ 122 Abs. 3 sowie
3. die Festsetzung einer dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechenden Vergütung für die Mitglieder der Disziplinarkommission sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer

durch Verordnung vorzunehmen. Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)